

Satzung

Förderverein Löschgruppe Volmerdingsen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Löschgruppe Volmerdingsen e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Bad Oeynhausen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
Der Verein mit Sitz in Bad Oeynhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein hat den Zweck das Feuerwehrwesen nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern, sowie die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Ehrenabteilung, Jugendfeuerwehr, fördernde Mitglieder) zu koordinieren und zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Wahrnehmung der Interessen der Vereinsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten.
 - b) Die Einsatzabteilung bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben zu unterstützen.
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des §53 AO sind zu beachten.
 - d) Förderung der Aus- und Fortbildung
 - e) Förderung der Jugendfeuerwehr
 - f) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –Aufklärung zu betreiben.
 - g) Förderung der Vereinsarbeit
 - h) Brauchtumpflege

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung einer Satzung. Gleichzeitig verpflichtet sich das Mitglied durch seinen Aufnahmeantrag, diese Satzung anzuerkennen und zu achten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder – Ausschluss der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat – sobald die schriftliche Mitteilung über die Aufnahme vorliegt – den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag für das Geschäftsjahr zu leisten.

Kommt ein Mitglied in Verzug und zahlt trotz Aufforderung innerhalb eines Monats nicht, kann dieses Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen schädigt und trotz Mahnung nicht davon ablässt. Diese entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu leisten.

Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der natürlichen oder juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung

satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 8 Beiträge

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind alsdann jährlich zur Zahlung fällig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat per Textform und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des

Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, ersatzweise von seinem Stellvertreter geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Beirat

Zur Beratung des Vorstandes in allen Aufgaben des Vereins wird ein Beirat gebildet.

Er unterstützt den Vorstand bei wichtigen Beschlüssen.

Dem Beirat gehört der Einheitsführer der Einsatzabteilung und bei Verhinderung ein Stellvertreter an.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/in.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stadt Bad Oeynhausen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt am Tag der Gründungsversammlung mit der Annahme durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

Bad Oeynhausen, 25.08.2017